



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2012 (02.07)
(OR. en)**

11322/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)**

**PECHE 227
CODEC 1657**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9171/3/12 PECHE 135 CODEC 1086 REV 3 + REV 3 COR 1 + REV 3 COR 2
10414/12 PECHE 191 CODEC 1444
11366/12 PECHE 229 CODEC 1666

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166 - KOM(2011) 425 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Gemeinsame Fischereipolitik
– *Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat auf seiner Tagung vom 12. Juni 2012 eine allgemeine Ausrichtung zu dem obengenannten Vorschlag festgelegt (siehe Anlage). Die Erwägungsgründe und Begriffsbestimmungen sowie der Text in eckigen Klammern und die korrekte Wahl des Durchführungsverfahrens (delegierter Rechtsakt/Durchführungsrechtsakt) werden zu einem späteren Zeitpunkt weiter geprüft.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gemeinsame Fischereipolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe[†]:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002³ des Rates wurde eine Gemeinschaftsregelung für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik eingeführt.
- (2) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der biologischen Meeresschätze. Außerdem fallen in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik marktpolitische und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele, lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

¹ ABl.

² ABl.

[†] **[Die Erwägungsgründe müssen noch an den Kompromisstext für den verfügenden Teil angepasst werden.]**

³ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- (3) Die Gemeinsame Fischereipolitik soll langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten unterstützen. Sie soll ferner zu mehr Produktivität, einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor, ***einschließlich kleiner Fischereien***, und stabilen Märkten beitragen sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.
- (4) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)⁴ und sie hat das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (UN-Übereinkommen über Fischbestände)⁵ ratifiziert. Außerdem hat sie das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 24. November 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (FAO-Einhaltungsübereinkommen)⁶ angenommen. Diese internationalen Instrumente regeln vorrangig Bestandserhaltungspflichten, unter anderem die Pflicht, für Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit wie auch für die Hohe See Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten können, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, den Vorsorgeansatz umfassend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände anzuwenden, die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, wenn Meeresressourcen in Gewässern unter unterschiedlicher Gerichtsbarkeit vorkommen, und anderen Formen der Meeresnutzung gebührend Rechnung zu tragen. Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte dazu beitragen, dass die Europäische Union ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen dieser internationalen Instrumente angemessen nachkommt. Erlassen die Mitgliedstaaten rechtmäßig im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, so achten auch sie darauf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Bestandserhaltung und Zusammenarbeit nach diesen internationalen Instrumenten zu handeln.

⁴ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1.

⁵ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.

⁶ ABl. L 177 vom 16.7.1996, S. 24.

- (5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass als vorrangiges Ziel bis 2015 die Nutzung der biologischen Meeresschätze auf ein Niveau zurückgeführt und auf diesem Niveau gehalten wird, das es ermöglicht, den Populationen fischereilich genutzter Bestände den höchstmöglichen Dauerertrag zu entnehmen. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, müssen gegebenenfalls Ersatzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag herangezogen werden.
- (6) Da die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in ihren Beschluss über den Strategieplan zur Erhaltung der Biodiversität 2011-2020⁷ auch fischereipolitische Zielvorgaben aufgenommen hat, sollte die Gemeinsame Fischereipolitik auf die Biodiversitätsziele abgestimmt sein, die vom Europäischen Rat angenommen wurden⁸ sowie auf die Ziele in der Mitteilung der Kommission "Biologische Vielfalt ist Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020"⁹, insbesondere die Verwirklichung des höchstmöglichen Dauerertrags bis 2015.
- (7) Eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sollte sich auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 AEUV genannt ist.
- (8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt beitragen, die dem Ziel eines guten Umweltzustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)¹⁰ entspricht.
- (9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, die Folgen der Fischerei für die Umwelt sollten begrenzt und unerwünschte Fänge sollten auf ein Mindestmaß reduziert und schrittweise ganz eingestellt werden.

⁷ COP-Beschluss X/2.

⁸ EU CO 7/10 vom 26. März 2010.

⁹ KOM(2011) 244.

¹⁰ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

- (10) Es ist wichtig, dass die Gemeinsame Fischereipolitik nach den Grundsätzen einer guten Regierungsführung gestaltet wird. Zu diesen Grundsätzen zählen eine Entscheidungsfindung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, eine starke Beteiligung aller Interessengruppen und eine langfristige Perspektive. Für eine erfolgreiche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik müssen außerdem die Verteilung der Zuständigkeiten auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie die gegenseitige Vereinbarkeit von und Übereinstimmung mit Maßnahmen in anderen EU-Politikfeldern geklärt sein.
- (11) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte den Erfordernissen der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in vollem Umfang Rechnung tragen.
- (12) Bei der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte Interaktionen mit anderen maritimen Angelegenheiten im Sinne einer integrierten Meerespolitik¹¹ Rechnung getragen und damit anerkannt werden, dass alle Angelegenheiten, die Europas Ozeane und Meere betreffen, die maritime Raumordnung eingeschlossen, eng miteinander verbunden sind. In den verschiedenen Meeresräumen von Ostsee, Nordsee, Keltischer See, Biscaya und Iberischer Küste, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer sollten politische Entscheidungen in verschiedenen Bereichen kohärent und integrativ sein.
- (13) Alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union sollten nach Maßgabe der GFP-Regeln gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen der Europäischen Union haben.
- (14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-See-meilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestands-erhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten.

¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union, KOM(2007)575 endg.

- (15) Biologische Meeresschätze rund um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln sollten auch weiterhin besonders geschützt werden, da sie unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Inseln zur Erhaltung der lokalen Wirtschaft beitragen. Die Beschränkung bestimmter Fangtätigkeiten in diesen Gewässern auf Fischereifahrzeuge, die in den Häfen der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln registriert sind, sollte daher beibehalten werden.
- (16) Das Ziel einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze lässt sich wirksamer über einen mehrjährigen Ansatz im Fischereimanagement erreichen, bei dem vorrangig Mehrjahrespläne erstellt werden, die auf die Besonderheiten verschiedener Fischereien abgestimmt sind.
- (17) Mehrjährige Pläne sollten in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für möglichst viele verschiedene Bestände gleichzeitig gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und bezifferter Vorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen.
- (18) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit großen Mengen an unerwünschten Fängen und Rückwürfen zu reduzieren und diese Praxis einzustellen. Unerwünschte Fänge und Rückwürfe stellen eine beträchtliche Verschwendug dar und haben negative Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze und Meeresökosysteme sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien. Es sollte nach und nach für alle Fischereien verbindlich gelten, dass sämtliche Fänge aus regulierten Beständen in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen anzulanden sind.
- (19) Mit den Anlandungen unerwünschter Fänge sollten die Betreiber keinen uneingeschränkten wirtschaftlichen Gewinn erzielen können. Bei Anlandungen untermaßiger Fische unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sollten die Bestimmungszwecke begrenzt und diese Fänge vom Verkauf für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden.
- (20) Im Interesse der Bestandserhaltung sind für bestimmte technische Maßnahmen klare Ziele zu setzen.
- (21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden.

- (22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der Fangtätigkeiten sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.
- (23) Eine solche relative Stabilität der Fangtätigkeiten sollte angesichts der wechselnden biologischen Lage der Bestände die besonderen Bedürfnisse von Regionen schützen, in denen lokale Gemeinden besonders stark von der Fischerei und damit verbundenen Tätigkeiten abhängig sind, wie der Rat in seiner Entschließung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft¹² ab 1. Januar 1977, insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat. In diesem Sinne ist das Konzept der angestrebten relativen Stabilität auszulegen.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, der Kommission begründete Anträge zur Ausarbeitung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzulegen, die die Mitgliedstaaten als notwendig erachten, um den Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹³, der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹⁴ sowie der geschützten Meeresgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)¹⁵ gerecht werden zu können.
- (25) Die Kommission sollte vorübergehende Maßnahmen erlassen können, wenn biologischen Meeresschätzen oder marinen Ökosystemen durch Fangtätigkeiten eine ernste Gefahr droht, die sofortiges Handeln erfordert.

¹² ABl. C 105 vom 7.5.1981, S. 1.

¹³ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

¹⁴ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

¹⁵ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

- (26) Die Mitgliedstaaten sollten Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik verabschieden können, um die Politik besser an die Gegebenheiten und Besonderheiten einzelner Fischereien anzupassen und die Akzeptanz dieser Politik sowie die Einhaltung ihrer Vorschriften zu verbessern.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren 12-Seemeilen-Zonen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten, sofern solche Maßnahmen für EU-Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminierend sind, andere beteiligte Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die sich speziell mit der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der 12-Seemeilen-Zone befassen.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, die ausschließlich für EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge gelten.
- (29) Für die meisten regulierten Bestände im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte bis spätestens 31. Dezember 2013 ein System übertragbarer Fischereibefugnisse eingeführt werden, das für alle Schiffe mit einer Länge von 12 m oder mehr gilt und für alle anderen Schiffe, wenn sie Schleppgerät einsetzen. Die Mitgliedstaaten können Schiffe bis zu 12 m Länge, die anderes als geschlepptes Fanggerät einsetzen, von übertragbaren Fischereibefugnissen ausschließen. Ein solches System sollte zu Flottenkürzungen auf Betreiben der Industrie und zu einer besseren Wirtschaftsleistung führen und gleichzeitig eine rechtlich sichere und ausschließliche übertragbare Fischereibefugnis an den jährlichen Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats einräumen. Da die biologischen Meeresschätze ein Gemeingut sind, sollten die übertragbaren Fischereibefugnisse lediglich Nutzeransprüche auf den einem Mitgliedstaat zugewiesenen Anteil an den jährlichen Fangmöglichkeiten darstellen, die nach festgelegten Regeln wieder entzogen werden können.
- (30) Fischereibefugnisse sollten übertragbar und verpachtbar sein, so dass die Verwaltung der Fangmöglichkeiten dezentralisiert und in die Verantwortung der Fischwirtschaft gegeben wird und sichergestellt ist, dass ausscheidende Fischer nicht auf öffentliche Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik angewiesen sind.

- (31) Die besonderen Merkmale und die sozioökonomische Anfälligkeit einiger Flotten der Kleinfischerei rechtfertigen die Beschränkung des obligatorischen Systems übertragbarer Fischereibefugnisse auf große Schiffe. Das System übertragbarer Fischereibefugnisse sollte für Bestände gelten, für die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.
- (32) Für Fischereifahrzeuge der EU, die nicht im Rahmen eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse tätig sind, sollten spezifische Maßnahmen zur Anpassung der Zahl der Fischereifahrzeuge der EU an die verfügbaren Ressourcen getroffen werden. Solche Maßnahmen sollten obligatorische Obergrenzen für die Flottenkapazität vorsehen und in Verbindung mit Stilllegungszuschüssen, die aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, nationale Flottenzu-/Flottenabgangsprogramme vorschreiben.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten Mindestangaben über die Merkmale und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind der Kommission zur Überwachung der Größe der einzelstaatlichen Flotten zugänglich zu machen.
- (34) Ein Fischereimanagement auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten erfordert vereinheitlichte, zuverlässige und akkurate Datenreihen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten zu Flotten und ihren Fangtätigkeiten sammeln, insbesondere biologische Daten zu Fängen einschließlich Rückwürfen sowie Daten aus Erhebungen zur Bestandslage und zu den potenziellen ökologischen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem.
- (35) Die Datenerhebung sollten Daten einschließen, die die wirtschaftliche Bewertung der Unternehmen, die im Fischereisektor, in der Aquakultur und in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, und die Beschäftigungstrends in diesen Industrien erleichtern.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der EU verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern im selben Meeresraum zusammenarbeiten.
- (37) Politikbezogene fischereiwissenschaftliche Arbeiten sollten durch fischereiwissenschaftliche Datenerhebungs-, Forschungs- und Innovationsprogramme, die auf einzelstaatlicher Ebene angenommen und mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden, und durch das Rahmeninstrumentarium der EU für Forschung und Innovation unterstützt werden.

- (38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Europäische Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz und Mitwirkung aller Beteiligten erreicht und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird.
- (39) Über nachhaltige Fischereiabkommen, die die Europäische Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der EU in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze garantieren. Derartige Abkommen, die gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugangsrechte einräumen, sollten den Aufbau gut funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten.
- (40) Die Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in nachhaltige Fischereiabkommen sollte den allgemeinen Zielen der EU-Entwicklungsarbeit entsprechen.
- (41) Die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte, die in der allgemeinen Menschenrechtserklärung und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, sowie des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sind wesentliche Aspekte nachhaltiger Fischereiabkommen, die in einer spezifischen Menschenrechtsklausel niedergelegt werden.
- (42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage EU-weit zu erhalten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern so langfristige Ernährungssicherheit zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können.
- (43) In der Strategie der Kommission für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur¹⁶ aus dem Jahr 2009, die vom Rat begrüßt und begrüßt und vom Europäischen Parlament begrüßt wurde, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die Aquakultur einheitliche Voraussetzungen zu schaffen und damit ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern.

¹⁶ KOM(2009)162 endg.

- (44) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen und helfen, die Ziele dieser Strategie zu erreichen¹⁷.
- (45) Für die Aquakultur in der Europäischen Union gelten über die nationalen Grenzen hinweg unterschiedliche Bedingungen, nicht zuletzt für die Erteilung von Genehmigungen, so dass EU-Leitlinien für nationale Strategiepläne mit dem Ziel entwickelt werden sollten, die Wettbewerbssituation der Aquakulturwirtschaft zu stärken, Weiterentwicklung und Innovation zu unterstützen sowie zu wirtschaftlicher Tätigkeit, Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und ländlichen Gebieten anzuregen, ebenso wie Mechanismen für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten über offene Methoden der Koordinierung nationaler Maßnahmen entwickelt werden sollten, die sich mit der Sicherheit für die Wirtschaft, den Zugang zu Gewässern und Flächen in der EU und vereinfachten Verfahren der Lizenzvergabe befassen.
- (46) Der spezifische Bereich der Aquakultur erfordert einen Beirat, in dem die interessierten Kreise zu Aspekten der EU-Politik mit möglichen Auswirkungen auf die Aquakultur konsultiert werden.
- (47) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors in der Europäischen Union muss gestärkt und die geltenden Regeln müssen zur Optimierung von Verarbeitung und Vermarktung vereinfacht werden; die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sollte gewährleisten, dass für die Vermarktung sämtlicher Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union dieselben Bedingungen gelten, dass Verbraucher ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen treffen können und ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten unterstützt wird und dass Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte über die gesamte Lieferkette vertieft werden.
- (48) Die gemeinsame Marktorganisation sollte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union durchgeführt werden, insbesondere den Vorschriften der Welthandelsorganisation. Die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erfordert eine wirksame Überwachungs- und Kontrollregelung einschließlich der Bekämpfung von IUU-Fangtätigkeiten. Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte über eine Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Europäischen Union gewährleistet werden.

¹⁷ KOM(2010)2020 endg.

- (49) Im Rahmen dieser EU-Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung sollte der Einsatz moderner Technologien gefördert werden. Mitgliedstaaten und Kommission sollten die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungs-systemen durchzuführen.
- (50) Damit die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der EU von den betrof-fenen Betreibern mitgetragen wird, sollten die Mitgliedstaaten von den Inhabern einer Fang-lizenz von EU-Fischereifahrzeugen von 12 m Länge oder mehr unter ihrer Flagge verlangen können, sich anteilig an den Kosten dieser Regelung zu beteiligen.
- (51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte über eine mehrjährige EU-Finanzhilfe, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischerei-politik ausgerichtet ist, dazu beigetragen werden, diese Ziele zu erreichen.
- (52) Die Finanzhilfe der Europäischen Union sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich Mitgliedstaaten und Betreiber an die Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik halten. Sollten die Mitgliedstaaten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachten oder Betreiber ernsthaft gegen diese Regeln verstößen, sollte diese finanzielle Unterstützung unter-brochen, ausgesetzt oder korrigiert werden.
- (53) Der Dialog mit Interessengruppen hat sich als wesentlich für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erwiesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegeben-heiten in den einzelnen EU-Gewässern und der stärkeren Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Wissen und die Erfahrung aller Beteiligten dieser Politik im Rahmen von Beiräten zugute kommen.
- (54) Es erscheint angezeigt, insbesondere angesichts der spezifischen Gegebenheiten des Schwarzen Meeres, die Kommission zu ermächtigen, über delegierte Rechtsakte einen neuen Beirat einzusetzen und die Zuständigkeitsbereiche der bestehenden Beiräte zu ändern.

- (55) Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Kommission die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Minderung der Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten, etwaigen Anpassungen der vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge im Zuge internationaler Verpflichtungen der Europäischen Union, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen mehrjähriger Pläne oder technischer Maßnahmen anstelle der Mitgliedstaaten, der Neuberechnung von Flottenkapazitätsobergrenzen, den verlangten Angaben zu technischen Merkmalen und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge, Vorschriften zur Durchführung von Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen, Änderungen von Anhang III in Bezug auf die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte sowie deren Zusammensetzung und Arbeitsweise übertragen werden.
- (56) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihrer Vorbereitung zu erlassender delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt.
- (57) Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte eine angemessene, zeitnahe gleichzeitige Übermittlung einschlägiger Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (58) Damit eine einheitliche Umsetzung der technischen Vorgaben für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Fischereiflottenregistern und Datenanforderungen für das Fischereimanagement gewährleistet ist, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Regeln und allgemeinen Grundsätze für die Überwachung der Kommission bei Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten¹⁸ ausgeübt werden.
- (59) Zur Verwirklichung des Hauptziels der Gemeinsamen Fischereipolitik, nämlich Fischfang und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten und zum Angebot an Nahrungsmitteln beizutragen, ist es angezeigt, Vorschriften über die Erhaltung und Nutzung biologischer Meeresschätze festzulegen.

¹⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (60) In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (61) Mit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften der vorliegenden Verordnung sollte der Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik¹⁹ aufgehoben werden.
- (62) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und zur Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik²⁰ sollte aufgehoben werden, aber weiterhin für die nationalen Programme gelten, die für die Erhebung und Verwaltung von Daten für die Jahre 2011-2013 verabschiedet wurden.
- (63) Angesichts der Anzahl und des Gewichts der vorzunehmenden Änderungen sollte die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates aufgehoben werden –

¹⁹ ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17.

²⁰ ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich
 - (a) auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung biologischer Meeresschätze und
 - (b) ***in Bezug auf marktbezogene und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik*** auf lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.
2. Die Gemeinsame Fischereipolitik gilt für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, wenn sie wie folgt ausgeübt werden:
 - (a) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ***für das der Vertrag Geltung hat***, oder
 - (b) in EU-Gewässern, auch von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, oder
 - (c) durch EU-Fischereifahrzeuge außerhalb der EU-Gewässer oder
 - (d) durch Angehörige der Mitgliedstaaten unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats.

Artikel 2

Allgemeine Ziele

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur langfristig unter nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen erfolgen und zum Nahrungsmittelangebot beitragen.

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätzung das Ziel, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der **mindestens** auf dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. **Dieser Grad der Befischung soll soweit möglich bis 2015, für alle Bestände jedoch bis spätestens 2020 erreicht werden.**
- 2a. **Werden Bestände von gemeinsamem Interesse mit Drittländern geteilt, so dient der Grad der Befischung gemäß Absatz 2 als Grundlage für Konsultationen mit den betreffenden Drittländern und soweit möglich für eine Vereinbarung mit ihnen.**
3. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sicher, dass die **negativen** Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem **auf ein Mindestmaß reduziert** werden.
4. Die Gemeinsame Fischereipolitik setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) **schrittweise** Einstellung **der Rückwürfe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten durch** Verringerung unerwünschter Fänge und schrittweise Sicherstellung, dass Fänge angelandet werden;
 - (b) Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass die **Fischfang- und Fischverarbeitungs-industrie** rentabler und wettbewerbsfähiger wird;
 - (c) Förderung der **nachhaltigen** Aquakultur in der Europäischen Union, um zum **Nahrungsmittelangebot** und zur Beschäftigung beizutragen;
 - (d) Beitrag zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen, **unter Berücksichtigung der Küstenfischerei und sozioökonomischer Aspekte**;
 - (e) **Sicherstellung eines effizienten und transparenten Binnenmarkts für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse**, wobei den Interessen **sowohl der Erzeuger als auch** der Verbraucher Rechnung getragen wird;
 - (f) **Anstreben gleicher Wettbewerbsbedingungen in den Bereichen Verarbeitung von und Handel mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen**;

- (g) *Kohärenz mit dem EU-Umweltrecht, insbesondere dem Ziel, bis spätestens 2020 einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, sowie mit anderen Politikfeldern der Europäischen Union.*

Artikel 4

Grundsätze guter Entscheidungsfindung

Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf den nachstehenden Grundsätzen guter Entscheidungsfindung:

- (a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf EU-, *regionaler*, nationaler und lokaler Ebene;
- (b) *durchgängige Zugrundelegung einer systematischen und vereinheitlichten Daten-erhebung und -verwaltung, so dass sichergestellt wird, dass aussagekräftige und qualitativ hochwertige Daten zur Verfügung stehen, und* Verabschiedung von Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
- (c) langfristige Perspektiven;
- (d) *Berücksichtigung regionaler Besonderheiten durch einen regionalisierten Ansatz;*
- (e) umfassende Beteiligung aller Interessengruppen, *insbesondere der Beiräte*, in allen Phasen von der Konzipierung bis zur Durchführung der Maßnahmen;
- (f) vorrangige Zuständigkeit des Flaggenstaats;
- (g) Übereinstimmung mit anderen Bereichen der Unionspolitik.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen[†]

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "EU-Gewässer" sind die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II AEUV aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete;
- (2) "biologische Meeresschätze" sind die verfügbaren und zugänglich im Meer lebenden Arten einschließlich anadromer und katadromer Arten, **während ihres Lebens im Meer**;
- (3) "biologische Süßwasserressourcen" sind die verfügbaren und zugänglich in Süßwasser lebenden Arten;
- (4) "Fischereifahrzeug" ist jedes Schiff, das für den kommerziellen Fischfang auf biologische Meeresschätze ausgerüstet ist;
- (5) "EU-Fischereifahrzeug" ist ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- (6) "höchstmöglicher Dauerertrag" ist die maximale Fangmenge, die einem Fischbestand auf unbegrenzte Zeit entnommen werden kann;
- (7) "Vorsorgeansatz im Fischereimanagement" bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;
- (8) "ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement" bedeutet, dass trotz eines hohen Nutzens aus den lebenden aquatischen Ressourcen sichergestellt ist, dass die direkten und indirekten Folgen des Fischfangs für die Meeresökosysteme gering sind und das künftige Funktionieren, die Diversität und die Unversehrtheit dieser Ökosysteme nicht beschädigen;

†

[In diesem Kompromisstext wird nur am Rande auf die Begriffsbestimmungen eingegangen; sie sind anzupassen, wenn ein endgültiger Kompromiss über die Hauptteile gefunden wurde.]

- (9) "fischereiliche Sterblichkeit" bedeutet die Fänge aus einem Bestand über einen bestimmten Zeitraum als Anteil des durchschnittlich verfügbaren und fischereilich nutzbaren Bestands im selben Zeitraum;
- (10) "Bestand" ist eine biologische Ressource mit charakteristischen Merkmalen, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;
- (11) "Fangbeschränkung" bedeutet eine mengenmäßige Beschränkung der **Fänge** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen, **für die eine Pflicht zur Anlandung gilt**, über einen bestimmten Zeitraum **und eine mengenmäßige Beschränkung der Anlandungen aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen, für die keine Pflicht zur Anlandung gilt, über einen bestimmten Zeitraum**;
- (12) "**unerwünschte Fänge**" bedeutet **Fänge von Arten unterhalb der jeweiligen Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung oder Anlandungsmindestgröße oder von verbotenen Arten oder von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, für die ein Mitgliedstaat und/oder ein Fischer keine Quote besitzt oder nicht mehr besitzt;**
- (13) "Referenzgröße für die Bestandserhaltung" bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement z.B. zur Feststellung der vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des erwünschten Umfangs eines Ertrags verwendet werden;
- (14) "Schutzmaßnahme" ist eine Vorsorgemaßnahme, um zu verhindern, dass etwas Unerwünschtes eintritt;
- (15) "technische Maßnahmen" sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die Konstruktion von Fanggeräten sowie die Begrenzung des Zugangs zu Fanggebieten;
- (16) "Fangmöglichkeit" **beinhaltet einen** quantifizierten rechtlichen Anspruch, **bestimmte Fischereitätigkeiten auszuüben**, ausgedrückt als Fangmenge und/oder Fischereiaufwand **oder ähnliche Quantifizierungen der Fischereitätigkeiten, und beinhaltet** funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich **oder auf andere Weise erforderlich sind, um effektive und praktikable Fangmöglichkeiten zu erhalten**;

- (17) "Fischereiaufwand" ist das Produkt aus Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; für eine Gruppe von Fischereifahrzeugen ist es die Summe des Fischereiaufwands aller Schiffe in der Gruppe;
- (18) "übertragbare Fischereibefugnisse" sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006²¹ beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;
- (19) "individuelle Fangmöglichkeiten" sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;
- (20) "Fangkapazität" sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttonraumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86²² des Rates;
- (21) "Aquakultur" ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;
- (22) "Fanglizenz" ist eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- (23) "Fangerlaubnis" ist eine Erlaubnis im Sinne von Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- (24) "Fischfang" ist das Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Mitteln, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;
- (25) "Fischereierzeugnisse" sind die aquatischen Organismen, die eingesammelt oder gefangen wurden;

²¹ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.

²² ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

- (26) "Betreiber" sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben oder besitzen, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und des Vertriebs einschließlich Einzelhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen;
- (27) "schwerer Verstoß" ist ein Verstoß im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates;
- (28) "Endnutzer wissenschaftlicher Daten" ist eine Einrichtung mit einem Forschungs- oder Managementinteresse an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;
- (29) "Überschuss der zulässigen Fangmenge" ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht eingebracht werden kann;
- (30) "Aquakulturerzeugnisse" sind die aquatischen Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen;
- (31) "Biomasse des Laicherbestands" ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, männlich und weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;
- (32) "gemischte Fischereien" sind Fischereien, bei denen in einem Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und mit dem eingesetzten Fanggerät gefangen werden können;
- (33) "**partnerschaftliche** Fischereiabkommen" sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu **Gewässern und Ressourcen** zu erhalten;
- (34) "**direktes Bewirtschaftungsinteresse**" ist ein Interesse, das entweder durch Fangmöglichkeiten oder eine Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des betreffenden Mitgliedstaats bedingt ist;

(35) für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Gebietsbestimmungen:

- (a) "Nordsee" bezeichnet die ICES-Gebiete IIIa und IV;
- (b) "Ostsee" bezeichnet die ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId;
- (c) "Nordwestliche Gewässer" bezeichnet die ICES-Gebiete V (ausgenommen Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII;
- (d) "Südwestliche Gewässer" bezeichnet die ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und die CECAF-Abteilungen 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln);
- (e) "Mittelmeer" bezeichnet die Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West;
- (f) "Schwarzes Meer" bezeichnet das in der Entschließung GFCM/33/2009/2 definierte geografische Untergebiet.

TEIL II

ZUGANG ZU GEWÄSSERN

Artikel 6

Allgemeine Vorschriften über den Zugang zu Gewässern

1. EU-Fischereifahrzeuge haben in allen EU-Gewässern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gewässer vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Teil III gleichberechtigten Zugang zu Gewässern und Ressourcen.
2. Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.
3. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der ***EU-Gebiete in äußerster Rendite gemäß Artikel 349 Absatz 1 AEUV*** können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.
4. Die Folgevorschriften zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden vor dem 31. Dezember 2022 erlassen.

TEIL III

MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE

TITEL I

BESTANDSERHALTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 6a

Erlass von Bestandserhaltungsmaßnahmen

1. *Die Union erlässt die in Artikel 7 festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen. Diese Bestandserhaltungsmaßnahmen werden insbesondere in Form von Mehrjahresplänen gemäß den Artikeln 9 und 11 der vorliegenden Verordnung erlassen.*
2. *Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten werden vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlassen, auch dann, wenn solche Maßnahmen im Rahmen von Mehrjahresplänen erlassen werden.*
3. *Die Bestandserhaltungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten erlassen. Dies kann die Berichte des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Ausschusses (STECF) einschließen. Die Gutachten von Beiräten und die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen werden ebenfalls berücksichtigt.*
4. *Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke des Erlasses von Maßnahmen zur Durchführung von Rechtsakten der Union gemäß Artikel 12 und Titel III zusammenarbeiten.*
5. *Die Mitgliedstaaten stimmen sich vor dem Erlass einzelstaatlicher Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 untereinander ab.*

6. **Die Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum erlassen Bestandserhaltungsmaßnahmen im Wege nationaler Bewirtschaftungspläne nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates.**

Artikel 7

Bestandserhaltungsmaßnahmen

1. Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:

- (a) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;
- (b) die Anpassung der **Fangkapazität** an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;
- (c) die Schaffung von Anreizen, einschließlich wirtschaftlicher Anreize, zur **Verringerung unerwünschter Fänge, insbesondere durch die Förderung** selektiverer **Fangmethoden, und** zur **Verbesserung oder Wiederherstellung des Ökosystems, beispielsweise durch** folgenärmeren Fischfang;
- (c1) **die schrittweise Einstellung der Rückwürfe auf der Grundlage einer Prüfung von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;**
- (d) **den Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung von** Fangmöglichkeiten;
- (e) den Erlass von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, die Fänge **gemäß Artikel 15** anzulanden;
- (f) **die Festlegung von Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung;**
- (g) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management;
- (h) die Verabschiedung technischer Maßnahmen **gemäß Absatz 2.**

2. Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:
- (a) Maschenöffnungen und Vorschriften über den Einsatz von Fanggerät;
 - (b) **Spezifikationen** der Fanggerätkonstruktion einschließlich
 - i) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder zur Verringerung der Auswirkungen auf das **Ökosystem**;
 - ii) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten;
 - (c) **Beschränkungen** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte **und von Fangtätigkeiten** in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten **Zeiten**;
 - (d) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;
 - (e) spezifische Maßnahmen zur **Minimierung** der **negativen** Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme.

TITEL II

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 9

Grundsätze und Ziele der Mehrjahrespläne

1. ***Mehrjahrespläne erstrecken sich entweder***
- (a) ***auf einzelne Arten oder***
 - (b) ***im Fall von gemischten Fischereien oder in Fällen, in denen die Dynamiken der einzelnen Bestände in Wechselwirkung zueinander stehen, auf Fischereien auf mehrere Bestände in einem einschlägigen geografischen Gebiet.***

Der Umfang der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Fischbeständen und zwischen Fischbeständen, Fischereien und Meeresökosystemen wird berücksichtigt.

2. Die Mehrjahrespläne **enthalten** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände in einem Umfang, der **mindestens** auf dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.
3. **Gilt ein Mehrjahresplan für Fischereien für eine Mischung von Beständen, so wird sichergestellt, dass bei allen wichtigen Arten, für die der Mehrjahresplan gilt, der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird. Der Mehrjahresplan schließt erforderlichenfalls spezifische alternative, auf dem ökosystembasierten Ansatz beruhende Bestandserhaltungsmaßnahmen für die anderen Bestände ein, für die der Plan gilt.**
4. **Können die Vorgaben für die Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags aufgrund unzureichender Daten oder uneindeutiger wissenschaftlicher Gutachten nicht bestimmt werden, so enthalten die Mehrjahrespläne Maßnahmen, die auf dem Vorsorgeansatz beruhen** und die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Artikel 11

Inhalt der Mehrjahrespläne

1. In einem Mehrjahresplan ist Folgendes festgelegt:
 - (a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das **Gebiet**, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;
 - (b) die Ziele im Einklang mit den Zielen der Artikel 2 und **9**;
 - (c) bezifferbare Vorgaben **wie** die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die Biomasse des Laicherbestands;
 - (d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben;
 - (e) **Sicherheitsmechanismen, mit deren Hilfe sichergestellt wird, dass die bezifferbaren Vorgaben eingehalten werden, und/oder Abhilfemaßnahmen.**

2. *In einem Mehrjahresplan kann ferner Folgendes festgelegt werden:*

- (a) *weitere Erhaltungsmaßnahmen, ausgenommen Maßnamen zur Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten, insbesondere Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe auf der Grundlage einer Prüfung von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und zur Verringerung unerwünschter Fänge oder zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Ökosystem, die gegebenenfalls gemäß Titel III im Einzelnen festzulegen sind;*
- (b) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans.

3. *Ein Mehrjahresplan sieht vor, dass er nach einer ersten Ex-post-Bewertung überprüft wird, damit insbesondere Änderungen bei den wissenschaftlichen Gutachten Rechnung getragen werden kann.*

Artikel 12

Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem EU-Umweltrecht

- [1. Den Mitgliedstaaten ist vorbehaltlich des Absatzes 2 gestattet, Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben und für die Gewässer unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit gelten und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach folgenden Rechtsvorschriften erforderlich sind:
 - (a) *Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie;*
 - (b) *Artikel 4 der Richtlinie über wildlebende Vogelarten;*
 - (c) *Artikel 6 der Habitat-Richtlinie und/oder*
 - (d) *[noch zu prüfen].*
- 2. *Die geplante Maßnahme muss*
 - (a) *mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein;*
 - (b) *das Ziel der entsprechenden EU-Rechtsvorschriften, die mit der Maßnahme umgesetzt werden sollen; erreichen und*
 - (c) *nicht weniger streng sein als entsprechende Maßnahmen in den EU-Rechtsvorschriften.*

3. *Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen der EU gemäß Absatz 1 erlassen werden müssen, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so kann der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission den Antrag stellen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen erlässt. Für diesen Zweck ist Artikel 17 Absätze 1 bis 6 anzuwenden.*

Der betreffende Mitgliedstaat legt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben, die einschlägigen Informationen über die erforderlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, wissenschaftlicher Nachweise und Einzelheiten zur praktischen Durchführung und Durchsetzung. Die Kommission erlässt die Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Liegt keine gemeinsame Empfehlung gemäß Artikel 17 Absatz 1 vor, so kann die Kommission die Maßnahmen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorschlagen.

4. *Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der betroffenen Fischerei haben, bei der Durchführung und Durchsetzung der betreffenden Maßnahmen.]*

Artikel 13

Kommissionsmaßnahmen im Falle einer ernsten Bedrohung biologischer Meeresschätze

1. Ist die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems *im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten* nachweislich ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus *Sofortmaßnahmen zur Minderung dieser Gefahr beschließen. Entsprechende Maßnahmen werden im Wege von sofort anwendbaren Durchführungsrechtsakten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

2. Der Mitgliedstaat übermittelt seinen Antrag gemäß Absatz 1 gleichzeitig an die Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten und die zuständigen Beiräte. **Die übrigen Mitgliedstaaten und die Beiräte können ihre schriftlichen Bemerkungen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung vorlegen. Die Kommission entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 binnen 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang.**
3. **Vor Ablauf des ersten Zeitraums der Anwendung einer Sofortmaßnahme nach Absatz 1 kann die Kommission, sofern die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, die Anwendung dieser Sofortmaßnahme im Wege eines sofort anwendbaren Durchführungsrechtsakts nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 um einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängern.**

Artikel 15
Pflicht zur Anlandung aller Fänge*

1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer in nicht unter die **Hoheit oder** Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern in den nachstehend aufgeführten Fischereien und **geografischen Gebieten** getätigten Fänge, **für die Fangbeschränkungen gelten und im Mittelmeer auch die Fänge, für die Fangbeschränkungen oder Mindestanlandegrößen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gelten**, werden, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden, ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet **und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet**:
 - (a) spätestens ab 1. Januar [2014]:
 - **Fischerei auf kleine pelagische Arten, d.h. Fischerei auf** Makrele, Hering, Stöcker, Blauen Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, **Sardine, Sprotte**;

* [Folgender Erwägungsgrund wird hinzugefügt: "Vorbehaltlich wissenschaftlicher Gutachten und nur sofern die Ziele der höchstmöglichen Dauererträge nicht gefährdet werden und die fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöht wird, ist für den Fall, dass eine Pflicht zur Anlandung einschließlich der Dokumentierung der Fänge gilt, eine Erhöhung der diesbezüglichen Fangmöglichkeiten vorgesehen, da keine Rückwürfe mehr erfolgen werden. Es sollte auch geprüft werden, ob eine solche Änderung in der Bewirtschaftung zur Abschaffung bestimmter Kontrollmaßnahmen und technischer Maßnahmen führen kann."]

- *Fischerei auf große pelagische Arten, d.h. Fischerei auf Roten Thun, Schwertfisch, Weißen Thun, Großaugenthun, andere Fächerfische;*
 - *Industriefischerei, u.a. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch;*
 - *Lachs in der Ostsee.*
- (b) *spätestens ab 1. Januar [2015] für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens [2018] für alle anderen Arten*
- *in den folgenden Fischereien in den EU-Gewässern des Nordatlantiks:*
 - *Nordsee*
 - *[Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs*
 - *Fischerei auf Kaisergranat*
 - *Fischerei auf Seezunge und Scholle*
 - *Fischerei auf Seehecht*
 - *Fischerei auf Tiefseegarnele*
 - *sonstige Fischereien bedürfen noch weiterer Prüfung];*
 - *Fischereien in der Ostsee außer Lachs;*
 - *Nordwestliche Gewässer*
 - *[Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs*
 - *Fischerei auf Kaisergranat*
 - *Fischerei auf Seezunge und Scholle*
 - *Fischerei auf Seehecht*
 - *sonstige Fischereien bedürfen noch weiterer Prüfung];*

- *Südwestliche Gewässer*
 - *Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs*
 - *Fischerei auf Kaisergranat*
 - *Fischerei auf Seezunge und Scholle*
 - *Fischerei auf Seehecht*
 - *sonstige Fischereien bedürfen noch weiterer Prüfung;*

c) *spätestens ab 1. Januar [2016] für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens [2019] für alle anderen Arten*

- *in nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallenden Fischereien im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in allen anderen EU-Gewässern und in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Nicht-EU-Gewässern.*

1a. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.

2. Von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Anlandung sind ausgenommen:

- (a) *Arten, die nicht befischt werden dürfen und als solche in einem im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind;*
- (b) *Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems;*
- (c) *Fänge, die unter die De-minimis-Ausnahmen fallen.*

3. *Die Modalitäten der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fängen aus den in Absatz 1 genannten Fischereien wird in den Mehrjahresplänen nach den Artikeln 9 bis 11 und gegebenenfalls gemäß Titel III konkret angegeben; dies umfasst auch Folgendes:*
- (a) *spezifische Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Pflicht zur Anlandung aller Fänge geregelter Arten gemäß Absatz 1 gilt;*
 - (b) *nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Arten;*
 - (c) *Bestimmungen für De-minimis-Ausnahmen in Höhe von bis zu insgesamt [5] % der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten von der Pflicht gemäß Absatz 1, beispielsweise wenn*
 - i) *wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Steigerungen bei der Selektivität sehr schwer zu erreichen sind; oder*
 - ii) *bei den Fanggeräten, bei denen die unerwünschten Fänge je Fanggerät nicht mehr als einen bestimmten, in dem Plan festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Gesamtfangmenge des betreffenden Fanggeräts ausmachen, unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vermieden werden sollen;*
 - d) *Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;*
 - e) *gegebenenfalls Festlegung von Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Absatz 5.*

Wird kein Mehrjahresplan für die betreffende Fischerei angenommen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 zusammenarbeiten, damit ein spezifischer Plan in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung und die unter den Buchstaben a bis e beschriebenen Instrumente nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 [oder dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren] von der Kommission vorläufig angenommen werden kann, bis ein Mehrjahresplan angenommen wird.

4. *Abweichend von der in Absatz 1 vorgesehenen Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten anzurechnen, können unerwünschte Fänge, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt und mit denen die Quoten für die betreffenden Bestände überschritten werden, bis zu einem Satz von höchstens [10 %] von der Quote der Zielarten abgezogen werden.*[†]
- 4a. *Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt, können die Mitgliedstaaten eine jahresübergreifende Flexibilität von bis zu 10 % ihrer zulässigen Anlandungen anwenden.*

[Die genannten Vorschriften werden durch eine der folgenden Möglichkeiten ergänzt:]

[Entweder:]

[Unerwünschte Fänge, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt und mit denen die Quoten für die betreffenden Bestände überschritten werden, können während einer Übergangszeit von [3] Jahren ab dem Zeitpunkt des Beginns der Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 6 verwendet werden. Die Mitgliedstaaten können vor dem Ende der Übergangszeit mit anderen Mitgliedstaaten einen ständigen Austausch von Quotenanteilen vereinbaren, damit die Fangmöglichkeiten an die tatsächlichen Fangmengen angepasst werden können. Ein ausgewogener Tausch von Quotenanteilen wird in Kabeljau-Äquivalenten berechnet. Die Kommission erleichtert den Tausch von Quotenanteilen.]

[oder als Alternative dazu:]

[†] *[Es wird ein neuer Erwägungsgrund folgenden Wortlauts hinzugefügt: "Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen der Verwaltung der Pflicht zur Anlandung alles in ihren Kräften Stehende für die Verringerung unerwünschter Fänge unternehmen. Im Hinblick darauf müssen Verbesserungen bei den selektiven Fangmethoden zur Vermeidung unerwünschter Fänge hohe Priorität haben. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Quoten auf die Fischereifahrzeuge in einem Mischverhältnis aufteilen, das die voraussichtliche Zusammensetzung der Fänge in der Fischerei so weit wie möglich widerspiegelt. Das Missverhältnis zwischen verfügbaren Quoten und tatsächlichen Fangmengen könnte durch einen Quotentausch mit anderen Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Die Eigner von Fischereifahrzeugen könnten auch eine Zusammenlegung einzelner Quoten zum Beispiel im Rahmen von Erzeugerorganisationen oder in Gruppen von Eignern von Fischereifahrzeugen in Erwägung ziehen. Ferner können die Mitgliedstaaten von der jahresübergreifenden Flexibilität Gebrauch machen. Zu diesem Zweck sollte die jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände gelten, für welche die Pflicht zur Anlandung gilt. Nach Nutzung all dieser Möglichkeiten sollten die letzten Optionen in der Aufrechnung der Beifangarten gegen die Quote der Zielarten und [entweder:][in der Durchführung eines ständigen Quotentauschs][oder als Alternative dazu:] [in der Reservierung spezifischer Fangmöglichkeiten für Beifänge] [oder] [in anderen zu prüfenden Lösungen] bestehen. "]*

[Unerwünschte Fänge, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt, wenn die Quoten für die betreffenden Bestände überschritten werden, können von einer spezifischen Beifangquote bis zu einer Höchstmenge abgezogen werden, die vom Rat bestandsbezogen auf der Grundlage von Informationen der jeweiligen Mitgliedstaaten, einschließlich von Informationen zu allen Initiativen zur Verringerung unerwünschter Fänge, mit denen die einschlägigen Quoten überschritten werden, festgesetzt wird.]

[Weitere noch zu prüfende Lösungen.]

5. *Um den Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten, können Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgesetzt werden.*
6. *Für die Arten, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, wird die Verwendung von Fängen von Arten unterhalb der Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung [oder von Fängen, mit denen die Fangbeschränkungen während der Übergangszeit gemäß Absatz 4 überschritten werden] auf andere Zwecke als den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischmehl, Fischöl, Tierfutter, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel und kosmetische Mittel, beschränkt.*
7. *Bei den Arten, für die keine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, dürfen die Fänge von Arten unterhalb der Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung nicht an Bord behalten werden, sondern sind unverzüglich wieder über Bord zu werfen.*
8. *Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene Kapazitäten und Mittel, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge unter anderem durch Beobachter, CCTV usw. kontrolliert werden kann.*
9. *Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Maßnahmen so anzupassen, dass den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union entsprochen wird.[†]*

[†] *[Die Frage, ob ein delegierter Rechtsakt erforderlich ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.]*

Artikel 16
Fangmöglichkeiten

1. Bei der Aufteilung von Fangmöglichkeiten *gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV* wird jedem Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.
2. *Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.*
3. Die nach Artikel 9 Absatz 2 und *Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c* festgesetzten bezifferbaren Vorgaben, Zeitrahmen und Margen werden bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten eingehalten.
4. *Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die Drittländern in EU-Gewässern eingeräumt werden, werden gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags festgesetzt.*
5. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

TITEL III

REGIONALISIERUNG

Artikel 17

Regionale Zusammenarbeit bei Bestandserhaltungsmaßnahmen einschließlich Mehrjahresplänen, Maßnahmen gemäß Artikel 12 und spezifischen Plänen für die Pflicht zur Anlandung von Fängen

1. *Werden der Kommission in Bezug auf eine Bestandserhaltungsmaßnahme, die für ein einschlägiges geografisches Gebiet gilt, einschließlich solcher, die in einem gemäß den Artikeln 9 und 11 erstellten Mehrjahresplan enthalten sind, Maßnahmen gemäß Artikel 12 und spezifischen Plänen in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung von Fängen, Befugnisse zum Erlass von Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten übertragen, so können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von diesen Maßnahmen betroffen sind ("betroffene Mitgliedstaaten"), innerhalb einer in der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem Mehrjahresplan festzulegenden Frist vereinbaren, gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union und/oder der Mehrjahrespläne und/oder der gemäß Artikel 15 festzulegenden spezifischen Pläne für die Pflicht zur Anlandung von Fängen vorlegen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte nicht vor Ablauf der Frist für die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen seitens der Mitgliedstaaten²³.*
2. *Für die Zwecke von Absatz 1 arbeiten die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Erstellung gemeinsamer Empfehlungen zusammen. Die Mitgliedstaaten konsultieren auch den/die einschlägigen Beirat/Beiräte. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, unter anderem indem sie erforderlichenfalls sicherstellt, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt werden kann.*

²³ *[Die Frage, ob ein delegierter Rechtsakt erforderlich ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.]*

3. *Werden gemeinsame Empfehlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 1 vorgelegt, so wird die Kommission ermächtigt, diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten zu erlassen, sofern diese Empfehlungen mit der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem einschlägigen Mehrjahresplan vereinbar sind. Als zusätzliche oder alternative Methode der regionalen Zusammenarbeit kann ein Mitgliedstaat nationale Maßnahmen erlassen, die mit den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart wurden, sofern sie mit der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem einschlägigen Mehrjahresplan vereinbar sind^{†24}.*
4. *Gilt die Bestandserhaltungsmaßnahme für einen spezifischen Fischbestand, der mit Drittländern geteilt und von multilateralen Fischereiorganisationen oder im Rahmen von bilateralen Abkommen und multilateralen Übereinkommen bewirtschaftet wird, so ist die Union bestrebt, mit den jeweiligen Partnern die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele zu vereinbaren.*
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die gemeinsamen Empfehlungen* zu nach Absatz 1 zu erlassenden Bestandserhaltungsmaßnahmen *auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen und*
 - (a) mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sind;
 - (b) mit dem Geltungsbereich und den Zielen der *Bestandserhaltungsmaßnahme der Union* vereinbar sind;
 - (c) *mit dem Geltungsbereich vereinbar sind und* die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im *einschlägigen* Mehrjahresplan wirksam umsetzen und
 - (d) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

[†] *[Es wird ein neuer Erwägungsgrund folgenden Wortlauts hinzugefügt: "Die Kommission sollte Bestandserhaltungsmaßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 17 nur erlassen, wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten in einer Region sich auf eine gemeinsame Empfehlung einigen. Kommt keine Einigung zustande, sollte die Kommission einen Vorschlag für die einschlägigen Maßnahmen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorlegen."]*

²⁴ *[Die Frage, ob ein delegierter Rechtsakt erforderlich ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.]*

6. *Kommen nicht alle Mitgliedstaaten zu einer Einigung über gemeinsame Empfehlungen, die der Kommission gemäß Absatz 1 innerhalb der festgesetzten Frist vorzulegen sind, oder werden die gemeinsamen Empfehlungen zu Bestandserhaltungsmaßnahmen als mit den betreffenden Zielen und bezifferbaren Vorgaben der jeweiligen Bestandserhaltungsmaßnahmen nicht vereinbar erachtet, so kann die Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder gegebenenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV einen Vorschlag vorlegen.*
7. *Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fällen können Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischbeständen in einem geografisch definierten Gebiet haben, ferner gemeinsame Empfehlungen zu Maßnahmen erstellen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder gegebenenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV oder gemäß den Verfahren nach den Artikeln 55 und 56 anzunehmen sind.*
8. *Ist Mitgliedstaaten in Bezug auf eine Bestandserhaltungsmaßnahme, die für ein einschlägiges geografisches Gebiet gilt, einschließlich solcher, die in einem gemäß den Artikeln 9 und 11 erstellten Mehrjahresplan enthalten sind, gestattet, Maßnahmen zur genaueren Festlegung der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme zu erlassen, so arbeiten die betroffenen Mitgliedstaaten beim Erlass dieser Maßnahmen eng zusammen. Absätze 2, 4 und 5 gelten sinngemäß. Die Kommission wird in die Arbeiten eingebunden und ihre Bemerkungen werden berücksichtigt. Der betreffende Mitgliedstaat darf die entsprechenden nationalen Maßnahmen nur dann erlassen, wenn mit allen betroffenen Mitgliedstaaten eine Einigung über den Inhalt der Maßnahmen erzielt wurde. Ist die Kommission der Ansicht, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats nicht den in der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme dargelegten Bedingungen genügt, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung um Änderung oder Aufhebung der betreffenden Maßnahme ersuchen.*

TITEL IV

NATIONALE MASSNAHMEN

Artikel 25

Einzelstaatliche Maßnahmen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge des jeweiligen Mitgliedstaats oder für in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene Personen

Ein Mitgliedstaat kann Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in EU-Gewässern verabschieden, wenn diese Maßnahmen

- (a) nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats bzw. bei Fangtätigkeiten, die ohne Fischereifahrzeug ausgeübt werden, nur für Personen gelten, die in dem Hoheitsgebiet, ***auf welches der Vertrag Anwendung findet***, niedergelassen sind,
- (b) mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sind und
- (c) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Artikel 26

Einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Einschränkung der Folgen des Fischfangs für die Erhaltung der Meeresökosysteme verabschieden, sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiebung der Maßnahmen zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung konsultiert. ***Für den Zweck dieser Konsultation kann der konsultierende Mitgliedstaat eine angemessene Frist setzen, die jedoch nicht kürzer sein darf als 1 Monat.***
3. ***Ist die Kommission der Ansicht, dass eine gemäß diesem Artikel erlassene Maßnahme nicht den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen genügt, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung um Änderung oder Aufhebung der betreffenden Maßnahme ersuchen.***

TEIL IV

BEIRÄTE

Artikel 26a

Beiräte

1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure, wird für jeden in Anhang III aufgeführten Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.
2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu Änderungen des genannten Anhangs zu erlassen, um die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte ***umzuverteilen, sollte dies für die vollständige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sein***[†].
3. Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

[†] ***[Die Frage, ob ein delegierter Rechtsakt erforderlich ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.]***

Artikel 26b

Aufgaben der Beiräte

Die Beiräte können

- (a) der Kommission oder dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zu Fragen des Fischereimanagements und der Aquakultur unterbreiten.

Insbesondere können die Beiräte Empfehlungen zur Vereinfachung der Vorschriften für die Bestandsbewirtschaftung vorlegen;

- (b) die Kommission und die Mitgliedstaaten über Probleme im Zusammenhang mit dem Fischereimanagement und der Aquakultur in ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten ***und Empfehlungen und Anregungen zur Lösung dieser Probleme unterbreiten;***
- (c) in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an der Erhebung, Vorlage und Auswertung der notwendigen Daten für Bestandserhaltungsmaßnahmen mitwirken.

Bei Fragen von gemeinsamem Interesse für zwei oder mehr Beiräte koordinieren diese ihre Standpunkte, um zu diesen Fragen gemeinsame Empfehlungen abgeben zu können.

1. ***Die Beiräte werden gemäß Artikel 6a Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 2 konsultiert. Ihre Stellungnahmen werden als Interesse der wichtigsten Akteure berücksichtigt. Sie können von der Kommission und den Mitgliedstaaten auch zu anderen Maßnahmen konsultiert werden. Diese Konsultationen werden unbeschadet der Anhörung des STECF und anderer wissenschaftlicher Gremien durchgeführt.***
2. Die Kommission und gegebenenfalls der betreffende Mitgliedstaat reagieren innerhalb von ***zwei Monaten*** auf jede Empfehlung, Anregung oder Unterrichtung gemäß Absatz 2.

Artikel 26c

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Finanzierung der Beiräte

1. Die Beiräte setzen sich aus *Fischern und anderen Vertretern des Produktionssektors, Vertretern des Verarbeitungs- und des Vermarktungssektors sowie der Gewerkschaften und aus anderen Vertretern der von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen, insbesondere Vertretern von Umwelt- und Verbrauchergruppen, zusammen.*
2. Jeder Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss und verabschiedet die für seine Arbeit erforderlichen Maßnahmen; *gegebenenfalls können hierzu ein Sekretariat und Arbeitsgruppen gehören, die mit Fragen der regionalen Zusammenarbeit gemäß Titel III befasst werden.*
3. Die Arbeitsweise und die Finanzierung der Beiräte sind in Anhang III geregelt.
4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 über die *Einzelheiten der* Arbeitsweise der Beiräte zu erlassen[†].

TEIL V

VERWALTUNG DER FANGKAPAZITÄTEN

Artikel 27²⁵

Einrichtung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse

Im Hinblick auf die Anpassung der Fangkapazitäten an die verfügbaren Fangmöglichkeiten kann jeder Mitgliedstaat ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einrichten. Die Mitgliedstaaten, die *über ein derartiges System verfügen*, richten ein Register der übertragbaren Fischereibefugnisse ein und halten es auf dem neuesten Stand.

[†] *[Die Frage, ob ein delegierter Rechtsakt erforderlich ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.]*

²⁵ *[Um die Einführung übertragbarer Fischereibefugnisse durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte im Rahmen des Europäischen Fischerei- und Meeresfonds eine spezielle Unterstützung für ihre Einführung vorgesehen werden.]*

Artikel 28

Zuteilung von Fangmöglichkeiten

1. Jeder Mitgliedstaat entscheidet, auf welche Weise die ihm gemäß Artikel 16 zugeteilten Fangmöglichkeiten, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse existiert, auf Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge aufgeteilt werden, **beispielsweise durch die Schaffung individueller Fangmöglichkeiten**. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.
2. Bei der Zuteilung von **Fangmöglichkeiten** für gemischte Fischereien berücksichtigen die Mitgliedstaaten die wahrscheinliche Zusammensetzung der Fänge der an diesen Fischereien beteiligten Schiffe.

Artikel 34

Anpassung und Verwaltung der Fangkapazitäten

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Fangkapazität ihrer Flotten **an** ihre **voraussichtlichen** Fangmöglichkeiten anzupassen.
2. Flottenabgänge, für die öffentliche Zuschüsse gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse eingezogen wurden.
3. Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung die Fangkapazität ihrer Flotte zu keinem Zeitpunkt die im Einklang mit Artikel 35 festgesetzten Kapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II übersteigt.
5. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dass Fischereifahrzeuge, für die ein System übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 27 Absatz 1 gilt, von den Fangkapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II ausgenommen werden. In diesem Fall werden die Fangkapazitätsobergrenzen zur Berücksichtigung der Fischereifahrzeuge, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse gilt, neu berechnet.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Neuberechnung der in Absatz 5 genannten Fangkapazitätsobergrenzen zu erlassen[†].

Artikel 34a
Zugangs-/Abgangsregelung

1. *Die Mitgliedstaaten verwalten die Kapazitätszugänge und -abgänge in einer Weise, dass die ohne öffentliche Zuschüsse bewirkten Kapazitätszugänge dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor Kapazitäten in mindestens gleichem Umfang ohne öffentliche Zuschüsse abgebaut werden.*
2. *Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 erlassen[†].*
3. *Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung evaluiert die Kommission die Zugangs-/Abgangsregelung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den voraussichtlichen Fangmöglichkeiten und schlägt gegebenenfalls eine Änderung dieser Regelung vor.*

Artikel 35
Pflicht zur Berichterstattung über und zur Anpassung von Fangkapazitäten

1. *Jeder Mitgliedstaaten übermittelt der Kommission bis zum 30. Mai jedes Jahres einen Bericht, um zu dokumentieren, ob die Fangkapazität seiner Flotte im vorangegangenen Jahr in einem wirksamen Gleichgewicht zu den Fangmöglichkeiten stand. Die Gliederung des Berichts folgt den verschiedenen Flottensegmenten, und es wird darin angegeben, ob eine strukturelle Überkapazität in einem dieser Segmente besteht. Der erste Bericht ist der Kommission bis zum 30. Mai 2013 zu übermitteln.*

[†] *[Die Frage der Wahl des Durchführungsinstruments wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.]*

[†] *[Die Frage der Wahl des Durchführungsinstruments wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.]*

2. *Besteht kein wirksames Gleichgewicht zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten in allen Flottensegmenten eines Mitgliedstaats, so enthält der Bericht einen Aktionsplan für jedes Flottensegment, in dem Überkapazitäten bestehen. Jeder Aktionsplan enthält einen Überblick über die Instrumente, mit denen der betreffende Mitgliedstaat ein wirksames Gleichgewicht herstellen will, und einen klaren Zeitplan für die Durchführung des Aktionsplans.*
3. *Für den Bericht gemäß Absatz 1 und die Durchführung des Aktionsplans gemäß Absatz 2 gilt die Ex-ante-Konditionalität gemäß dem Europäischen Fischerei- und Meeresfonds.*

Artikel 36

Fischereiflottenregister

1. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über technische Daten und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zu Managementzwecken im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind.
2. Die Mitgliedstaaten machen der Kommission die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 zugänglich.
3. Die Kommission erstellt ein EU-Fischereiflottenregister mit den Angaben, die ihr gemäß Absatz 2 übermittelt werden.
4. Die Kommission legt die technischen Modalitäten für die **Berechnungsmethode, das Format und die Übermittlung** der in den Absätzen **1 bis 3** genannten Angaben fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 erlassen.

TEIL VI

WISSENSCHAFTLICHE BASIS FÜR DAS

FISCHEREIMANAGEMENT

Artikel 37

Datenanforderungen für das Fischereimanagement

1. Die Mitgliedstaaten erheben und verwalten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, **ökologischen**, technischen und sozioökonomischen Daten und machen sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten zugänglich, einschließlich den von der Kommission bezeichneten Gremien. Anhand dieser Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:
 - (a) den Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,
 - (b) den fischereilichen Druck und die Auswirkungen des Fischfangs auf die biologischen Meeresschätze und die Meeresökosysteme sowie
 - (c) die sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in den EU-Gewässern und außerhalb der EU-Gewässer.
2. Die Mitgliedstaaten
 - (a) tragen für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der gesammelten Daten Sorge;
 - (b) vermeiden – **in enger Zusammenarbeit mit der Kommission** – doppelte Datenerhebung zu verschiedenen Zwecken;
 - (c) gewährleisten die sichere Aufbewahrung und gegebenenfalls den geeigneten Schutz und die Vertraulichkeit der gesammelten Daten;
 - (d) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten Zugang zu den nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die nationale Koordinierung der Erhebung und Verwaltung von wissenschaftlichen Daten für das Fischereimanagement. Sie benennen zu diesem Zweck einen nationalen Beauftragten und veranstalten eine jährliche nationale Koordinierungssitzung. Die Kommission wird über die nationalen Koordinierungstätigkeiten unterrichtet und zu den Koordinierungssitzungen eingeladen.
4. Die Mitgliedstaaten koordinieren – ***gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Kommission*** – ihre Datenerhebung mit anderen Mitgliedstaaten derselben Region und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in derselben Region unterstehen.
5. ***Die Kommission verabschiedet nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 ein Mehrjahresprogramm ab 2014 für*** die Datenerhebung, Datenverwaltung und Datennutzung ***als Grundlage für die Festlegung der nationalen Jahresarbeitspläne durch die Mitgliedstaaten.*** Ein solches Programm enthält Vorgaben für die Genauigkeit der zu erhebenden Daten und die Aggregationsebenen für die Sammlung, Verwaltung und Nutzung dieser Daten. ***Das Mehrjahresprogramm beinhaltet die Erhebung, Verwaltung und Nutzung der Daten nach Absatz 1 in Bezug auf***
 - (a) ***biologische, ökologische, technische und sozioökonomische Daten in Verbindung mit der gewerblichen Fischerei durch EU-Fischereifahrzeuge;***
 - (b) ***gegebenenfalls die Sportfischerei in EU-Gewässern;***
 - (c) ***wissenschaftliche Forschungsreisen auf See;***
 - (d) ***wirtschaftliche Daten der Aquakulturtätigkeiten im Zusammenhang mit Meeresarten in den Gewässern der Mitgliedstaaten und den EU-Gewässern;***
 - (e) ***wirtschaftliche Daten zur Verarbeitungsindustrie von Fischereierzeugnissen.***

6. **Die Erhebung, Verwaltung und Nutzung der Daten muss auf der Grundlage der Kostenwirksamkeit unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel, einschließlich der finanziellen Unterstützung durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, erfolgen.**
7. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 **unter Berücksichtigung der Gutachten des STECF und der sich aus dem regionalen Koordinierungsprozess nach Absatz 4 ergebenden Gutachten** von ihr erstellte delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen[†].
8. Die Kommission legt die technischen Modalitäten für die Übertragung der gesammelten Daten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 erlassen[†].

Artikel 38

Forschung und wissenschaftliche Gutachten

1. Die Mitgliedstaaten **führen** Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich der Fischerei und **Aquakultur durch**. Sie koordinieren **in enger Zusammenarbeit mit der Kommission** ihre Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Innovation und **wissenschaftliche Gutachten** mit den Forschungs- und Innovationsrahmenwerken der anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.
2. Die Mitgliedstaaten **stimmen sich ab, um unter anderem mithilfe von EU-Finanzmitteln** die Verfügbarkeit einschlägiger Kompetenzen und Personalmittel für den wissenschaftlichen Beratungsprozess zu gewährleisten.

[†] **[Die Frage der Wahl des Rechtsinstruments für die Durchführung wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.]**

Artikel 38a

Wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei

Es wird ein Wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei (STECF) eingesetzt. Der STECF wird in regelmäßigen Abständen zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresschätze einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen gehört.

TEIL VII
EXTERNE POLITIK

Artikel 38b

Ziele

1. Zur Gewährleistung der nachhaltigen *Nutzung*, Bewirtschaftung und Erhaltung der *biologischen Meeresschätze* und der Meeresumwelt handelt die Europäische Union im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben und im Einklang mit den in den Artikeln 2 und 4 genannten *Zielen und Grundsätzen*.
2. *Die EU soll insbesondere*
 - (a) *die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten aktiv unterstützen und dazu beitragen;*
 - (b) *die Politikkohärenz der Initiativen der Union, insbesondere bei Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Handel und Entwicklung, verbessern und die Vereinbarkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit und der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit stärken;*
 - (c) *zu nachhaltigen rentablen Fangtätigkeiten beitragen und die Beschäftigung innerhalb der EU fördern;*

- (d) sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der EU außerhalb der EU-Gewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen wie die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik, und auf gleiche Ausgangsbedingungen für Betreiber aus der EU gegenüber Betreibern aus Drittländern hinwirken.
3. Die Vorschriften dieses Teils gelten unbeschadet spezieller Vorschriften, die gemäß Artikel 218 AEUV, insbesondere dessen Absätze 3, 4, 5 und 9 erlassen werden.

TITEL I

INTERNATIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN

Artikel 39

Tätigkeiten der Union in internationalen Fischereiorganisationen

1. Die Union unterstützt aktiv die Tätigkeiten von mit Fischerei befassten internationalen Organisationen, einschließlich regionaler Fischereiorganisationen (RFO), und trägt zu diesen bei.
2. Die jeweilige Position der EU in internationalen mit Fischerei befassten Organisationen und RFO richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um sicherzustellen, dass die Fischereiressourcen *im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2, insbesondere Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe b, bewirtschaftet werden. Die Union sollte sich bemühen, bei der Stärkung der Leistungsfähigkeit der regionalen Fischereiorganisationen eine Führungsrolle zu übernehmen, um diesen bessere Möglichkeiten zur Erhaltung und Bewirtschaftung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden lebenden Meeresschätze an die Hand zu geben.*

Artikel 40

Einhaltung internationaler Vorschriften

Die Europäische Union arbeitet mit Drittländern und mit Fischerei befassten internationalen Organisationen einschließlich RFO zusammen, um *sicherzustellen, dass die von diesen internationalen Organisationen erlassenen Maßnahmen strikt eingehalten werden.*

TITEL II

PARTNERSCHAFTLICHE FISCHEREIABKOMMEN

Artikel 41

Grundsätze und Ziele von partnerschaftlichen Fischereiabkommen

1. ***Partnerschaftliche*** Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche, ***ökologische***, wirtschaftliche und ***soziale*** Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern.
2. ***Mit dem übergeordneten Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung überschüssiger biologischer Meeresschätze sicherzustellen, wirkt die Europäische Union darauf hin, dass die partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Drittländern zum beiderseitigen Nutzen der Union und des betreffenden Partnerlands einschließlich dessen lokaler Bevölkerung und Fischwirtschaft sind und dass sie zur Fortsetzung der Tätigkeit der europäischen Flotten beitragen und darauf abzielen, dass diese Flotten einen angemessenen Anteil an den verfügbaren Überschüssen entsprechend ihrem eigenen Interesse erhalten.***
3. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absätze 2 ***und 3*** des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem Drittland über den Gesamtfischereiaufwand für die betroffenen Bestände festgestellt wird^{*}. In Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände sollte bei der Festlegung der Ressourcen, für die Zugang verliehen werden kann, auf regionaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Bewertungen sowie von einschlägigen RFO angenommenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gebührend Rechnung getragen werden.
4. ***EU-Fischereifahrzeuge dürfen nur dann in den Gewässern des Drittlands, mit dem ein partnerschaftliches Fischereiabkommen in Kraft ist, Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer Fanggenehmigung sind, die gemäß einem in dem Abkommen vereinbarten Verfahren erteilt wurde.***

^{*} ***[Zum betreffenden Erwägungsgrund hinzufügen: "Zweck dieses Informationsaustauschs ist es, die Transparenz in Bezug auf die Feststellung des Überschusses und folglich eine Bewirtschaftung der Ressourcen im Einklang mit den Zielen der GFP zu gewährleisten.]***

5. **Die Europäische Union stellt sicher, dass in partnerschaftliche Fischereiabkommen als wesentlichen Bestandteil dieser Abkommen eine Klausel über die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte aufgenommen wird.**
6. **Die Kommission nimmt Ex-ante- und Ex-Post-Bewertungen dieser Abkommen vor und stellt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig vor den Beratungen des Rates über ein Mandat zur Verlängerung der Abkommen zur Verfügung.**

Artikel 42

Finanzielle Unterstützung

1. Die Europäische Union gewährt Drittländern über **partnerschaftliche** Fischereiabkommen eine finanzielle Unterstützung, damit
 - (a) ein Teil der Kosten des Zugangs zu den Fischereiressourcen in Drittlandgewässern übernommen wird; **der Teil der Kosten des Zugangs zu den Fischereiressourcen, den die Schiffseigner der EU übernehmen, muss für jedes partnerschaftliche Fischereiabkommen oder zugehörige Protokoll genehmigt werden; er muss gerecht, diskriminierungsfrei und den durch die Zugangsbedingungen erzielten Gewinnen angemessen sein;**
 - (b) die notwendigen Entscheidungsfindungsstrukturen, einschließlich Entwicklung und Betrieb der erforderlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, geschaffen, **Konsultationsprozesse mit Interessengruppen gefördert und** Überwachungs- und Kontrollkapazitäten sowie andere kapazitätsbildende Strukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik des Drittlandes geschaffen werden können.
2. Im Rahmen jedes partnerschaftlichen Fischereiabkommens ist die finanzielle Unterstützung zur Förderung des Fischereisektors von den Zahlungen für den Zugang zu den Fischereiressourcen abgekoppelt. Die Union verlangt spezifische Ergebnisse als Voraussetzung für Zahlungen im Rahmen der finanziellen Unterstützung und überwacht die Fortschritte genau.

TITEL III
ÜBEREINKÜNFTE ÜBER DEN TAUSCH UND DIE GEMEINSAME
BEWIRTSCHAFTUNG

Artikel 42a

*Grundsätze und Ziele von Übereinkünften über den Tausch und die gemeinsame
Bewirtschaftung*

Um eine nachhaltige Nutzung der Bestände, die mit Drittländern geteilt werden, sicherzustellen und die Stabilität der Fangtätigkeiten der EU-Flotte zu gewährleisten, bemüht sich die Union im Einklang mit den UNCLOS-Bestimmungen, bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte mit Drittländern zu schließen, die auf eine gemeinsame Bewirtschaftung der Bestände/Ressourcen abzielen, wozu gegebenenfalls auch der Zugang zu Gewässern und Ressourcen und die Zugangsbedingungen, die Harmonisierung von Erhaltungsmaßnahmen und der Tausch von Fangmöglichkeiten zählen.

TEIL VIII

AQUAKULTUR

Artikel 43

Förderung einer nachhaltigen Aquakultur

1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit sowie als Beitrag zur *Nahrungsmittelversorgung und zu* Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung einer *nachhaltigen* Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:
 - (a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur und Unterstützung der Weiterentwicklung und Innovation;
 - (b) Impulse für Wirtschaftstätigkeit;

- (c) Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und **Binnengebieten**;
 - (d) gleiche Voraussetzungen für Aquakulturbetreiber im Hinblick auf den Zugang zu Gewässern und Flächen.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum **31. Dezember 2013** einen mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakultur in ihrem Hoheitsgebiet.
 3. Im mehrjährigen nationalen Strategieplan sind die Ziele des betreffenden Mitgliedstaats und die Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele festgelegt.
 4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne zielen insbesondere auf Folgendes ab:
 - (a) Verwaltungsvereinfachung, insbesondere **bei Bewertungen und Folgenabschätzungen sowie** bei der Lizenzvergabe;
 - (b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt;
 - (c) Indikatoren für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;
 - (d) Einschätzung etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf Nachbarmitgliedstaaten.
 5. Die Mitgliedstaaten tauschen über eine offene Methode der Koordinierung der nationalen Maßnahmen in ihren mehrjährigen **nationalen** Strategieplänen Informationen und bewährte Verfahren aus.
 6. **Die Kommission fördert den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung der in den mehrjährigen nationalen Strategieplänen vorgesehenen einzelstaatlichen Maßnahmen.**

Artikel 44
Konsultation von Beiräten

Nach dem Verfahren des Artikels **26a** wird ein Beirat für Aquakultur eingesetzt.

TEIL IX

GEMEINSAME MARKTORGANISATION

Artikel 45

Ziele

Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eingerichtet, um

- (a) ***zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele beizutragen, insbesondere zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze;***
- (b) es der Fischerei- und Aquakulturwirtschaft zu ermöglichen, die Gemeinsame Fischereipolitik durchzuführen;
- (c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur und besonders der Erzeuger in der Europäischen Union zu stärken;
- (d) die Markttransparenz zu erhöhen, was insbesondere das Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur über die gesamte Lieferkette und das Verbraucherbewusstsein anbelangt;
- (e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen dazu beizutragen, für alle in der EU vermarkteten Erzeugnisse gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten.

TEIL X

ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel 46

Ziele

1. Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik wird durch eine wirksame Fischereikontrollregelung der EU einschließlich des Kampfes gegen die illegale, ungemeldete und unregulierte (IUU-) Fischerei gewährleistet.
2. Das Fischereikontrollregelung der EU gründet sich insbesondere auf
 - (a) einen globalen und integrativen Ansatz;
 - (b) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur;
 - (c) ***Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit;***
 - (d) den Einsatz ***leistungsfähiger*** Überwachungstechnologien für die Verfügbarkeit und Qualität von Fischereidaten;
 - (e) eine risikobasierte Strategie, bei der alle verfügbaren einschlägigen Daten systematisch und automatisch miteinander abgeglichen werden;
 - (f) die Entwicklung einer Kultur der Rechtstreue unter Betreibern;
 - (g) die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen.

Artikel 48

Beitrag zu Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungskosten

Die Mitgliedstaaten können *ihre Betreiber* verpflichten, sich anteilig an den *operativen* Kosten der Durchführung der EU-Fischereikontrollregelung zu beteiligen.

TEIL XI
FINANZINSTRUMENTE

Artikel 49

Ziele

Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele kann eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gewährt werden.

Artikel 50

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an die Mitgliedstaaten

1. *Vorbehaltlich zu erlassender spezieller Bestimmungen kann der Anspruch der Mitgliedstaaten auf finanzielle Unterstützung durch die EU davon abhängig gemacht werden, dass sie die spezifischen Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die finanzielle Unterstützung bestimmungsgemäß verwendet wird. Diese Verpflichtungen sind hinreichend genau festzulegen; sie stellen eine unerlässliche Voraussetzung für die wirksame Erreichung der spezifischen Ziele, für die die finanzielle Unterstützung der EU gewährt wird, dar, weisen einen unmittelbaren und echten Bezug zur wirksamen Erreichung dieser Ziele auf und wirken sich unmittelbar auf diese aus.*

2. ***Vorbehaltlich zu erlassender spezieller Bestimmungen kann eine Nichteinhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 durch die Mitgliedstaaten*** zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ***führen***. Maßnahmen ***zur Unterbrechung oder Aussetzung einer Zahlung*** werden in angemessenem Verhältnis zu Art, ***Schwere***, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Artikel 51

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an Betreiber

1. ***Vorbehaltlich zu erlassender spezieller Bestimmungen kann der Anspruch der Betreiber auf finanzielle Unterstützung durch die EU davon abhängig gemacht werden, dass sie die spezifischen Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.***
2. ***Vorbehaltlich zu erlassender spezieller Bestimmungen können*** ernste Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU und/oder zu finanziellen Abzügen führen. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der ernsten Verstöße getroffen.

TEIL XIII

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 55

Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Der Kommission wird die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, nach den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

* ***[Die Frage der Wahl des Rechtsinstruments für die Durchführung und der entsprechenden Bestimmungen wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.]***

2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 **Absatz 9, Artikel 26a Absatz 2, Artikel 26c Absatz 4**, Artikel 37 **Absatz 7** und Artikel 47 Absatz 2 ist unbefristet und gilt ab 1. Januar 2013.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 **Absatz 9, Artikel 26a Absatz 2, Artikel 26c Absatz 4**, Artikel 37 **Absatz 7** und Artikel 47 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Befugnisübertragung erfolgt durch einen Beschluss, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt sie hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.
5. Ein nach Artikel 15 **Absatz 9, Artikel 26a Absatz 2, Artikel 26c Absatz 4**, Artikel 37 **Absatz 7** und Artikel 47 Absatz 2 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab der Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 56

Durchführung

Die Kommission wird bei der Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von einem Fischerei- und Aquakulturausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

1. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.***

Teil XIV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Aufhebungen und Änderungen

1. Die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

2. Der Beschluss 2004/585/EG wird mit Inkrafttreten der gemäß Artikel **26c Absatz 4** erlassenen Vorschriften aufgehoben.
3. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 wird gestrichen.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 wird aufgehoben.
5. Die Verordnung (EG) Nr. 639/2004 wird aufgehoben.
6. ***In Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird folgender neuer Absatz 3a hinzugefügt:***

"Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird kein Multiplikationsfaktor auf Fänge angewendet, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik²⁶ gilt, sofern der Umfang der Überschreitung im Vergleich zu den zulässigen Anlandungen nicht über 10 % liegt."

Artikel 58

Übergangsmaßnahmen

Unbeschadet des Artikels 57 Absatz 4 gilt die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 weiterhin für die für die Jahre 2011 bis 2013 verabschiedeten nationalen Datenerhebungs- und Datenverwaltungsprogramme.

²⁶ [ABl.: Referenz für diese Verordnung einfügen.]

Artikel 59

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

ANHANG I

ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 2

1. KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

A. ZUGANG FRANKREICH

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coquet Island nach Osten	Hering	unbegrenzt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	unbegrenzt
3. Lowestoft nach Osten Lyme Regis nach Süden	Alle Arten	unbegrenzt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
5. Eddystone nach Süden Longships nach Südwesten	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kammmuscheln	unbegrenzt
	Hummer	unbegrenzt
	Languste	unbegrenzt
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfischfang	unbegrenzt
	Languste	unbegrenzt
	Hummer	unbegrenzt
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Island	Grundfischfang	unbegrenzt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogenen Linie	Alle Arten	unbegrenzt
9. Point Lynas nach Norden Morecambe Feuerschiff nach Osten	Alle Arten	unbegrenzt
10. County Down	Grundfischfang	unbegrenzt
11. New Island nach Nordosten Sanda Island nach Südwesten	Alle Arten	unbegrenzt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	Alle Arten	unbegrenzt
13. Breitengrad 57°40'N Butt of Lewis nach Westen	Alle Arten außer Krebsen und Weichtieren	unbegrenzt
14. St Kilda, Flannan Islands	Alle Arten	unbegrenzt
15. Westlich der Verbindungsleitung zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30'N-5°45'W	Alle Arten	unbegrenzt

B. ZUGANG IRLANDS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Point Lynas nach Norden Mull of Galloway nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
2. Mull of Oa nach Westen Barra Head nach Westen	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt

C. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	unbegrenzt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	unbegrenzt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	unbegrenzt
4. Gebiet um St Kilda	Hering	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
5. Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen zur Verbindungsline zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59° 30' N—5° 45' W	Hering	unbegrenzt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker (Sulasgeir)	Hering	unbegrenzt

D. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle: zwischen folgenden Linien: nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Heringe	unbegrenzt
2. Berwick upon Tweed nach Osten; Flamborough Head nach Osten	Heringe	unbegrenzt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Heringe	unbegrenzt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick upon Tweed nach Osten Coquer Island nach Osten	Heringe	unbegrenzt
2. Cromer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischfang	unbegrenzt
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischfang Hering	unbegrenzt unbegrenzt
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden; Selsey Bill nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
5. Straight Point nach Südosten; South Bishop nach Nordwesten	Grundfischfang	unbegrenzt

2. KÜSTENGEWÄSSER IRLANDS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten Sybil Point nach Westen	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
3. Stags nach Süden Cork nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
4. Cork nach Süden, Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	unbegrenzt
5. Carnsore Point nach Süden, Haulbowline nach Südosten	Alle Arten, außer Krebs- und Weichtieren	unbegrenzt

B. ZUGANG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfischfang	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfischfang	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Kammmuscheln	unbegrenzt

C. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Stags nach Süden Carnsore Point nach Süden	Heringe	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt

D. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	unbegrenzt
2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbegrenzt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischfang	unbegrenzt

3. KÜSTENGEWÄSSER BELGIENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
	Frankreich	Hering	unbegrenzt

4. KÜSTENGEWÄSSER DÄNEMARKS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (deutsch-dänische Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Deutsch-dänische Grenze bis Blåvands Huk	Deutschland	<i>Plattfische</i>	<i>unbegrenzt</i>
		<i>Garnelen</i>	<i>unbegrenzt</i>
	Niederlande	Plattfische	unbegrenzt
		Rundfisch	unbegrenzt
Blåvands Huk bis Bovbjerg	Belgien	Kabeljau	unbegrenzt nur Juni und Juli
		Schellfisch	unbegrenzt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
	Niederlande	Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt
Thyborøn bis Hanstholm	Belgien	Wittling	unbegrenzt nur Juni und Juli
		Scholle	unbegrenzt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Pollack	unbegrenzt
		Schellfisch	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
	Niederlande	Hering	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Belgien	Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Pollack	unbegrenzt
		Schellfisch	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
	Niederlande	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Kabeljau	unbegrenzt
		Plattfische	unbegrenzt
		Kaisermanat	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt	Deutschland	Sprotte	unbegrenzt
Ostsee (einschließlich Belten, Sund, Bornholm) (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
Kabeljau		unbegrenzt	
Hering		unbegrenzt	
Sprotte		unbegrenzt	
Aal		unbegrenzt	
Lachse		unbegrenzt	
Wittling		unbegrenzt	
Makrele		unbegrenzt	
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 <u>*</u> und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Von der Küstenlinie aus gemessen.			

5. KÜSTENGEWÄSSER DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen) alle Küsten	Dänemark	Grundfischfang	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaal	unbegrenzt
	Niederlande	Grundfischfang	unbegrenzt
		Garnelen	unbegrenzt
Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum 54°43'N	Dänemark	Garnelen	unbegrenzt
Gebiet um Helgoland	Vereinigtes Königreich	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
Ostseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Aal	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt

6. KÜSTENGEWÄSSER FRANKREICHS UND DER ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains 49°23'30"N-1°2'W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischfang	unbegrenzt
		Kamm-muscheln	unbegrenzt
	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
Dünkirchen (2° 20' O) bis Cap d'Antifer (0° 10' O)	Deutschland	Hering	unbegrenzt nur Oktober bis Dezember
Französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West (50° 42'30" N — 1° 33'30" O)	Vereinigtes Königreich	Hering	unbegrenzt
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis 46° 08' N	Spanien	Sardellen	gezielte Fischerei, unbegrenzt nur 1. März bis 30. Juni
			Fischerei für lebende Köder nur 1. Juli bis 31. Oktober
		Sardinen	unbegrenzt nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember
			Darüber hinaus darf die Fangtätigkeit bei den obengenannten Arten nur innerhalb der Grenzen der für 1984 festgestellten Fangtätigkeiten ausgeübt werden
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	unbegrenzt

7. KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47'W)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbegrenzt innerhalb der für 1984 festgestellten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt

8. KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
(Zwischen 3 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	unbegrenzt
	Dänemark	Grundfischfang	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaale	unbegrenzt
		Bastardmakrele	unbegrenzt
	Deutschland	Kabeljau	unbegrenzt
		Garnelen	unbegrenzt
(Zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt
Punkt südlich von Texel, westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfischfang	unbegrenzt

9. KÜSTENGEWÄSSER FINNLANDS

Geografisches Gebiet	Mitglied- staat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen) (*)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Zwischen 3 und 12 Seemeilen um die Bogskär-Inseln.			

10. KÜSTENGEWÄSSER SCHWEDENS

Geografisches Gebiet	Mitglied- staat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3(*) und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
	Finnland	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Von der Küstenlinie an gemessen.			

ANHANG II
FANGKAPAZITÄTSOBERGRENZEN*

Kapazitätsobergrenzen (auf der Grundlage des Stands vom 31. Dezember 2010)			
Mitgliedstaat		BRZ	kW
Belgien		18 911	51 585
Bulgarien		8 448	67 607
Dänemark		88 528	313 341
Deutschland		71 114	167 089
Estland		22 057	53 770
Irland		77 254	210 083
Griechenland		91 245	514 198
Spanien (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)		446 309	1 021 154
Frankreich (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)		219 215	1 194 360
Italien		192 963	1 158 837
Zypern		11 193	48 508
Lettland		49 067	65 196
Litauen		73 489	73 516
Malta		15 055	96 912
Niederlande		166 384	350 736
Polen		38 376	92 745
Portugal (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)		115 305	388 054
Rumänien		1 885	6 716
Slowenien		1 057	10 974
Finnland		18 187	182 385
Schweden		42 612	210 744
Vereinigtes Königreich		235 570	924 739
EU-Regionen in äußerster Randlage	BRZ		kW

* *[Zahlen sind zu einem späteren Zeitpunkt zu aktualisieren.]*

Kapazitätsobergrenzen (auf der Grundlage des Stands vom 31. Dezember 2010)		
Spanien		
Kanarische Inseln: L < 12 m. EU-Gewässer	2 649	21 219
Kanarische Inseln: L > 12 m. EU-Gewässer	3 059	10 364
Kanarische Inseln: L > 12 m. Internationale und Drittlandgewässer	28 823	45 593
Frankreich		
La Réunion: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	1 050	19 320
La Réunion: Pelagische Arten. L > 12 m	10 002	31 465
Französisch Guayana: Demersale und pelagische Arten. Länge < 12 m	903	11 644
Französisch Guayana: Garnelenfänger	7 560	19 726
Französisch Guayana: Pelagische Arten. Küstenschiffe.	3 500	5 000
Martinique: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	5 409	142 116
Martinique: Pelagische Arten. L > 12 m	1 046	3 294
Guadeloupe: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	6 188	162 590
Guadeloupe: Pelagische Arten. L > 12 m	500	1 750
Portugal		
Madeira: Demersale Arten. L < 12 m	617	4 134
Madeira: Demersale und pelagische Arten. L > 12 m	4 114	12 734
Madeira: Pelagische Arten. Wadenfänger. L > 12 m	181	777
Azoren: Demersale Arten. L < 12 m	2 626	29 895
Azoren: Demersale und pelagische Arten. L > 12 m	12 979	25 721

L bedeutet Länge über alles.

ANHANG III

BEIRÄTE

1. Name und Zuständigkeitsbereich

Name des Beirats

Ostsee

Zuständigkeitsbereich

ICES²⁷-Gebiete IIIb, IIIc und IIId

Schwarzes Meer

Mittelmeer

das in der Entschließung GFCM/33/2009/2 definierte geografische Untergebiet

Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West

Nordsee

ICES-Gebiete IV und IIIa

Nordwestliche Gewässer

ICES-Gebiete V (außer Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII

Südwestliche Gewässer

ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF²⁸-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)

Gebiete in äußerster Randlage

Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Hering, **Eberfisch**)

Gebiete in äußerster Randlage gemäß

Artikel 349 Absatz 1 des Vertrags

Zuständigkeit für alle **geografischen** Gebiete (ausgenommen Ostsee und Mittelmeer)

Hohe See/Fernflotte

Alle Nicht-EU-Gewässer

Aquakultur

Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 5

²⁷ ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die Gebiete gemäß der Abgrenzung in Verordnung (EG) Nr. 218/2009.

²⁸ CECAF-Gebiete (mittlerer Ostatlantik oder FAO-Großfanggebiet 34) sind die Gebiete gemäß der Abgrenzung in Verordnung (EG) Nr. 216/2009.

2. Arbeitsweise und Finanzierung

- a) *In der Generalversammlung und im Exekutivausschuss werden zwei Dritteln der Sitze Vertretern der Fischer – und gegebenenfalls Vertretern des Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungssektors und der {Gewerkschaften} – und ein Drittel Vertretern der anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen zugewiesen.*
- b) *Mit Ausnahme des Beirats für Aquakultur wird in den Exekutivausschuss aus jedem beteiligten Mitgliedstaat mindestens ein Vertreter des Fangsektors entsandt.*
- c) *Die Mitglieder des Exekutivausschusses nehmen Empfehlungen möglichst einvernehmlich an. Wird kein Einvernehmen erzielt, so werden die abweichenden Meinungen in die Empfehlungen aufgenommen, die von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.*
- d) *Jeder Beirat bestimmt einvernehmlich einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende handelt unparteiisch.*
- e) *Jeder Beirat verabschiedet die für die Gewährleistung von Transparenz und Respekt für alle geäußerten Meinungen erforderlichen Maßnahmen. Die vom Exekutivausschuss verabschiedeten Empfehlungen werden der Generalversammlung, der Kommission, den beteiligten Mitgliedstaaten und auf Ersuchen einzelnen Bürgern unverzüglich zugänglich gemacht.*
- f) *Die Sitzungen der Generalversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen des Exekutivausschusses sind öffentlich, sofern der Ausschuss nicht in Ausnahmefällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.*
- g) *Europäische und nationale Organisationen, die den Fischereisektor und andere Interessengruppen vertreten, können den beteiligten Mitgliedstaaten Mitglieder vorschlagen. Diese Mitgliedstaaten verständigen sich über die Mitglieder der Generalversammlung.*
- h) *Wissenschaftler aus Institutionen der beteiligten Mitgliedstaaten oder internationalen Einrichtungen können gebeten werden, als Sachverständige an der Arbeit der Beiräte teilzunehmen. Auch andere qualifizierte Wissenschaftler können um Teilnahme gebeten werden.*
- i) *Die Kommission und nationale und regionale Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten haben das Recht, an jeder Sitzung eines Beirats als aktive Beobachter teilzunehmen.*
- j) *Vertreter des Fischereisektors und anderer Interessengruppen aus Drittländern darunter auch Vertreter regionaler Fischereiorganisationen, die in dem Gebiet oder den Fischereien, die ein Beirat abdeckt, ein Fischereiinteresse haben, können eingeladen werden, an den Sitzungen dieses Beirats als aktive Beobachter teilzunehmen, wenn Fragen erörtert werden, die sie betreffen*
- k) *Die Beiräte können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der EU beantragen.*

- l) *Die Kommission unterzeichnet mit jedem Beirat eine Finanzhilfevereinbarung über einen Beitrag zu den Betriebskosten einschließlich Übersetzungs- und Dolmetschkosten.*
 - m) *Die Kommission kann alle Überprüfungen durchführen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass die Beiräte die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.*
 - n) *Jeder Beirat übermittelt der Kommission und den beteiligten Mitgliedstaaten jährlich seinen Haushaltsplan und einen Tätigkeitsbericht.*
 - o) *Die Kommission oder der Rechnungshof kann jederzeit veranlassen, dass von einer unabhängigen Stelle ihrer Wahl oder von den zuständigen Abteilungen der Kommission oder des Rechnungshofs selbst eine Prüfung durchgeführt wird.*
 - p) *Jeder Beirat bestellt für den Zeitraum, in dem er Gemeinschaftsmittel erhält, einen vereidigten Rechnungsprüfer.*
-